

Empfehlung zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln

Version 2.0 vom 10.02.2023

Gemeinsames Dokument von Bund und Ländern



Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Grundlagen der Rückverfolgbarkeit.....	2
2.1.	Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002.....	2
2.2.	Rückverfolgbarkeit nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011	3
2.3.	Rückverfolgung nach weiteren spezifischen Vorschriften.....	3
2.4.	Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten nach § 44 Absatz 3 LFGB.....	4
2.5.	Ausnahmen nach § 44 Absatz 3 LFGB	4
3.	Anwendungsbereiche der Rückverfolgbarkeit.....	4
3.1.	Betroffene Unternehmen	4
3.2.	Betroffene Erzeugnisse nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002.....	5
3.3.	Betroffene Erzeugnisse nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011	5
3.4.	Gültigkeit für aus Drittländern importierte Lebensmittel nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002.....	6
4.	Anforderungen an Systeme und Verfahren.....	6
4.1.	Allgemeine Informationen	6
4.2.	Feststellung der Identität von Lieferanten und Empfänger.....	6
4.3.	Interne Rückverfolgbarkeit	7
4.4.	Aufzubewahrende und bereitzuhaltende Informationen nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002.....	7
4.5.	Aufzubewahrende und bereitzuhaltende Informationen nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011	8
4.6.	Systeme und Verfahren	9
4.7.	Elektronische Übermittlung in strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Formaten.	9
4.8.	Zeitraum der Aufbewahrung der Unterlagen	10
4.9.	Zu widerhandlungen	10
5.	Beispiele für strukturierte und maschinenlesbare Formate.....	11
5.1.	Rückverfolgbarkeit der Lieferanten	11
5.2.	Rückverfolgbarkeit der Empfänger	11
6.	Zusammenfassende Übersicht der Anforderungen nach § 44 Abs. 3 LFGB	12

1. Einleitung

Diese Empfehlung soll den in der amtlichen Kontrolle tätigen Personen¹ als Orientierung in Bezug auf die Ausgestaltung und Überprüfung von Rückverfolgbarkeitssystemen bei Lebensmittelunternehmen dienen.

Sie kann zudem für Lebensmittelunternehmen hilfreich sein, um sich an den Anforderungen der Kontrollbehörden auszurichten.

Die Empfehlung enthält Handlungshinweise ohne bindenden Charakter und ohne Zuschnitt auf einen speziellen Fall.

Sie soll ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleisten und u. a. über die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002², der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011³, des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)⁴ und über die Inhalte der Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht⁵ informieren und weist auf die nationale Ausgestaltung der Vorgaben in § 44 Absatz 3 LFGB hin.

Im Rahmen von Krisen und Ereignisfällen unterstützen die Inhalte dieser Empfehlung eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Lage.

Die Empfehlung und alle damit verbundenen Formatvorlagen können unter www.bvl.bund.de/rueckverfolgbarkeit heruntergeladen werden.

2. Grundlagen der Rückverfolgbarkeit

2.1. Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln ist die Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sind in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelt. Sie müssen vom Lebensmittelunternehmen erfüllt werden, da diese am besten in der Lage sind, Systeme und Verfahren zu entwickeln. Die Lebensmittelunternehmen haben dafür zu

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, in der gültigen Fassung

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs, in der gültigen Fassung

⁴ Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB), in der gültigen Fassung

⁵ Leitlinie für die Anwendung der Artikel 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, Stand 26.01.2010, https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-06/gfl_req_implementation-guidance_de.pdf; im Folgenden „EU-Leitlinie“

sorgen, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel sicher sind (Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Die Systeme sind so einzurichten, dass das verantwortliche Lebensmittelunternehmen für jedes Lebensmittel und für jeden Rohstoff auf allen Stufen der Lebensmittelkette das Lebensmittelunternehmen feststellen kann, von dem es beliefert wurde (Lieferant) sowie das Lebensmittelunternehmen, an das es geliefert hat (Empfänger).

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die Lebensmittelunternehmen verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen. Sie haben dies den zuständigen Behörden zu melden. Ist das Erzeugnis bereits beim Verbraucher angelangt, hat das Lebensmittelunternehmen die Verbraucher zu unterrichten und bereits an die Verbraucher gelieferte Erzeugnisse erforderlichenfalls zurückzurufen.

Aufgabe der Behörden ist es gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, das Lebensmittelrecht durchzusetzen und zu überwachen und zu überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittelunternehmen in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden.

2.2. Rückverfolgbarkeit nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 legt die Kommission, insbesondere gestützt auf Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Bestimmungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit speziell für den Sektor der Lebensmittel tierischen Ursprungs fest.

Gemäß Artikel 3 dieser Durchführungsverordnung stellen Lebensmittelunternehmen sicher, dass dem Empfänger bestimmte zusätzliche Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt 4.5). Diese Informationen sind auf Aufforderung außerdem der zuständigen Behörde zu übermitteln.

2.3. Rückverfolgung nach weiteren spezifischen Vorschriften

Es gibt zahlreiche weitere Rechtsvorschriften wie etwa für Rindfleisch⁶ oder genetisch veränderte Organismen (GVO)⁷, mit denen die Rückverfolgbarkeit im Sinne der Lebensmittelsicherheit für bestimmte Sektoren/Erzeugnisse geregelt wird. Mit diesen Bestimmungen wird die Kennzeichnung der Erzeugnisse, die Übermittlung der Begleitpapiere bei Sendungen, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen usw. geregelt. Auf die einzelnen Vorschriften wird hier nicht näher eingegangen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, in der gültigen Fassung

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel; Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, in den gültigen Fassungen

Die Lebensmittelunternehmen haben grundsätzlich die Anforderungen gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu erfüllen. Bei weiteren Anforderungen für einen bestimmten Sektor in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit sind diese ebenfalls sektorspezifisch umzusetzen.

2.4. Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten nach § 44 Absatz 3 LFGB

Ein Lebensmittelunternehmen ist gemäß § 44 Absatz 3 LFGB verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen Informationen zu übermitteln, die es aufgrund eines nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichteten Systems oder Verfahrens besitzt und die zur Rückverfolgbarkeit nicht sicherer Lebensmittel erforderlich sind.

Die Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch übermittelt werden können.

2.5. Ausnahmen nach § 44 Absatz 3 LFGB

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des § 44 Absatz 3 LFGB zulassen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten für das Lebensmittelunternehmen geboten erscheint.

Eine unbillige Härte liegt z. B. dann vor, wenn der Lebensmittelunternehmer nicht über die erforderlichen elektronischen Möglichkeiten oder über die Fähigkeit verfügt, diese zu bedienen. Die Ausnahmeregelung dürfte daher nur für sehr wenige, einzelne Lebensmittelunternehmen in Frage kommen.

Diese Ausnahme muss schriftlich (formlos) bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Möglichkeit, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, steht nur für das einzelne Unternehmen (Einzelfall), nicht aber für eine ganze Branche, Betriebsart oder für eine Gruppe ähnlich gestalteter Unternehmen offen.

Auch für gemeinnützige Einrichtungen sind pauschal keine Ausnahmen möglich. Wenn Lebensmittelunternehmen an gemeinnützige Einrichtungen Lebensmittel abgeben oder gemeinnützige Einrichtungen untereinander Lebensmittel weitergeben, sollten diese einwandfrei rückverfolgt werden können, da sonst ein Bruch in der Informationskette von der gemeinnützigen Einrichtung zurück zum Spender droht.

Sollte eine Ausnahme erteilt werden, sollten sich die zuständige Behörde und das Lebensmittelunternehmen abstimmen, wie die Daten übermittelt werden. Dazu kann die Unterstützung des Lebensmittelunternehmens durch die Behörde erforderlich sein.

3. Anwendungsbereiche der Rückverfolgbarkeit

3.1. Betroffene Unternehmen

Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt für Lebensmittelunternehmen auf allen Stufen der Lebensmittelkette, von der Primärerzeugung (zur Lebensmittelgewinnung gehaltene Tiere, Anbau) über die Lebensmittelverarbeitung bis zum Vertrieb, einschließlich Makler, ungeachtet, ob sie die betreffenden Lebensmittel physisch in Besitz nehmen (siehe auch III.3.1. Buchstabe ii der

EU-Leitlinie). So haben auch Kühllagerbetreiber und Transportunternehmen Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit zu führen. Ebenso kann dies für gemeinnützige Einrichtungen unter Berücksichtigung ihres Organisationsgrades und der Kontinuität ihrer Tätigkeiten gelten.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 „alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Cash and Carry-Märkten (CC) keine Abgabe an den Endverbraucher erfolgt. Dementsprechend erfolgt die Abgabe ausschließlich an Gastronomen und Wiederverkäufer. Wenn für die Kunden kein Zugriff auf das Warenwirtschaftssystem des CC-Marktes besteht, sind diese gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 zur Angabe einer Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung verpflichtet. Um eine Identifizierbarkeit der Ware zu ermöglichen, ist die Angabe an der Ware und auf dem Lieferschein zielführend. Die Aufbewahrung der Chargen- oder sonstiger Nummern zur Identifizierung des Produktes ist hier hilfreich. Mit der Angabe einer Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung wird die Information über Lebensmittel tierischen Ursprungs nunmehr verpflichtend.

3.2. Betroffene Erzeugnisse nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (siehe auch III.3.1. Buchstabe i der EU-Leitlinie) bezieht sich auch auf alle Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie bei der Herstellung, Zubereitung oder Behandlung in einem Lebensmittel „verarbeitet“ werden. Darunter fallen beispielsweise alle Arten von Lebensmittelzutaten einschließlich Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen sowie in einem Lebensmittel verarbeitetes Getreide. Getreide, das als Saatgut verwendet wird, ist davon ebenso wenig erfasst wie Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Düngemittel.

Die Rückverfolgbarkeit von Verpackungsmaterial für Lebensmittel ist hiervon nicht erfasst und fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004⁸.

3.3. Betroffene Erzeugnisse nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 werden nur Lebensmittel erfasst, die der Definition eines unverarbeiteten Erzeugnisses oder eines Verarbeitungserzeugnisses nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 entsprechen.

Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 schließt hingegen Lebensmittel aus, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, in der gültigen Fassung

3.4. Gültigkeit für aus Drittländern importierte Lebensmittel nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt die Einfuhr von Lebensmitteln in die Gemeinschaft. Diese Bestimmung bezieht Lebensmittelunternehmen in Drittländern im Rahmen der Rückverfolgbarkeit nicht mit ein (siehe auch III.3.1.iii der EU-Leitlinie). Es wird lediglich verlangt, dass in die Gemeinschaft eingeführte Lebensmittel die jeweiligen Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts erfüllen. Importeure müssen in der Lage sein, den Exporteur im Drittland anzugeben.

Einige Lebensmittelunternehmen in der EU verlangen von ihren Handelspartnern, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und sogar über den Grundsatz „Ein Schritt zurück - ein Schritt vor“ hinauszugehen. Solche Vereinbarungen werden jedoch vom Lebensmittelunternehmen vertraglich vereinbart und gehen nicht auf die Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurück.

4. Anforderungen an Systeme und Verfahren

4.1. Allgemeine Informationen

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen der Bezug und die Lieferung von Lebensmitteln dokumentiert werden („Ein Schritt zurück - ein Schritt vor“).

Dabei muss das Lebensmittelunternehmen

- Systeme und Verfahren einrichten, mit denen es feststellen kann, wer der direkte Lieferant und der direkte Empfänger seiner Erzeugnisse sind;
- eine Verbindung „angeliefertes Erzeugnis - Lieferant“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde von welchem Lieferanten geliefert);
- eine Verbindung „ausgeliefertes Erzeugnis - Empfänger“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde an welchen Empfänger geliefert).

Die Systeme zur Rückverfolgbarkeit müssen so gestaltet sein, dass sich mit ihnen die tatsächliche Bewegung der Erzeugnisse verfolgen lässt (siehe auch III.3.2 der EU-Leitlinie). Beispielsweise muss derjenige, der einen Transporteur beauftragt, auch Name und Anschrift des Transporteurs dokumentieren. Die Kenntnis der Handelswege allein reicht hier nicht aus.

Ausgenommen von der Anforderung ist die direkte Abgabe an Endverbraucher.

4.2. Feststellung der Identität von Lieferanten und Empfänger

Ein Lebensmittelunternehmen muss in der Lage sein, jede „Person“ zu ermitteln, von der es seine Lebensmittel/Rohstoffe erhält. Dies kann eine Einzelperson sein (beispielsweise ein Jäger oder ein Pilzsammler) oder eine juristische Person (wie ein Unternehmen oder eine Gesellschaft) (siehe auch III.3.2 der EU-Leitlinie).

Unter dem Begriff „Lieferung“ ist nicht nur die physische Übergabe des Lebensmittels oder des zur Lebensmittelgewinnung gehaltenen Tieres zu verstehen. Der Begriff bezieht sich vielmehr auf den

Eigentumsübergang des Lebensmittels oder des zur Lebensmittelgewinnung gehaltenen Tieres (siehe auch III.3.2 der EU-Leitlinie).

Ein Lebensmittelunternehmen muss die jeweiligen Empfänger angeben können, an die es das Lebensmittel ausgeliefert hat. Dies gilt gleichermaßen bei Handelsbeziehungen auf Einzelhandelsebene.

4.3. Interne Rückverfolgbarkeit

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verpflichtet Lebensmittelunternehmen nicht, eine Verbindung zwischen eingehenden und ausgehenden Erzeugnissen herzustellen (interne Rückverfolgbarkeit).

So sind sie auch nicht verpflichtet, Buch zu führen über die Auflösung von Chargen und deren Neuzusammenstellung innerhalb eines Unternehmens, um bestimmte Erzeugnisse oder neue Chargen herzustellen.

Ein durchgängiges chargenbezogenes Rückverfolgbarkeitssystem hilft den Lebensmittelunternehmen im Bedarfsfall, die Menge der nicht sicheren Lebensmittel deutlich einzugrenzen.

4.4. Aufzubewahrende und bereitzuhaltende Informationen nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthält keine Anhaltspunkte über die Art der erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die von den Lebensmittelunternehmen aufzubewahren sind. Es sollten aber mindestens die folgenden Informationen bereitgehalten werden:

- Name und Adresse des Lieferanten bzw. des Empfängers,
- zweckdienliche Angaben zu den erhaltenen bzw. ausgelieferten Produkten wie insbesondere Produktbezeichnung, Menge, Charge / Losnummer, Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum,
- Datum und gegebenenfalls Uhrzeit des Verkaufs / des Empfangs,

Gibt es, wie unter 2.3 beschrieben, weitere Rechtsvorschriften für bestimmte Sektoren/Erzeugnisse, sind diese ebenfalls zu beachten. Beispiele für erforderliche Informationen sind in Abschnitt 5 aufgeführt.

Die Kenntnis der Handelswege eines Erzeugnisses durch Rechnungsbelege ist grundsätzlich nicht ausreichend, um Warenströme zu verfolgen, da Erzeugnisse beispielsweise zwischengelagert werden können. Die Systeme des Lebensmittelunternehmens müssen so gestaltet sein, dass sich mit ihnen alle Verbringungen der Erzeugnisse verfolgen lassen.

In welcher Form das Lebensmittelunternehmen sein Rückverfolgbarkeitssystem organisiert, bleibt ihm selbst überlassen. Es wird jedoch in jedem Falle ein „strukturiertes Mechanismus“ erwartet (siehe auch III.3.2 der EU-Leitlinie). Zudem muss das Lebensmittelunternehmen in der Lage sein, der zuständigen Behörde die genannten Informationen zur Rückverfolgbarkeit gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 LFGB spätestens 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch zu übermitteln.

4.5. Aufzubewahrende und bereitzuhaltende Informationen nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011

Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 stellt das Lebensmittelunternehmen sicher, dass dem Empfänger, folgende Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden:

- a. eine genaue Beschreibung des Lebensmittels (bei Lebensmitteln in Fertigpackungen die Bezeichnung i.S.v. Artikel 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁹),
- b. das Volumen oder die Menge des Lebensmittels,
- c. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmens, von dem das Lebensmittel versendet wurde,
- d. Name und Anschrift des Senders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um das Lebensmittelunternehmen handelt, von dem das Lebensmittel hergestellt wurde,
- e. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmens, an den das Lebensmittel versendet wird,
- f. Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um das Lebensmittelunternehmen handelt, an den das Lebensmittel versendet wird,
- g. eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung, je nach Fall, sowie
- h. das Versanddatum.

Diese Informationen müssen auf Aufforderung auch der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 sind die Daten täglich zu aktualisieren, sodass die Daten tagesaktuell verfügbar sind (z. B. bei einem Eigentümerwechsel).

Bei lose abgegebenen Lebensmitteln ist eine solche Beschreibung anzugeben, die eine Nämlichkeitsprüfung ermöglicht (z. B. „Schweinehälften“ oder „Makrelenfilets“).

Aus den Regelungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 ergibt sich für ein Lebensmittelunternehmen, das Lebensmittel an ein Kühlhaus versendet, die Notwendigkeit, die tatsächliche Eigentümerstellung dem Kühlhaus ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn die zuständige Behörde diese Information anfordert.

Die „Bezugsnummer“ muss - auch mit Blick auf unverpackte Lebensmittel wie Schlachtkörperhälften oder Haarwild in der Decke - eine eindeutige Identifizierung der Sendung gewährleisten; eine

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, in der gültigen Fassung

festen Verbindung der Bezugsnummer mit der Ware ist jedoch nicht zu fordern. Die Nämlichkeit muss feststellbar sein. Wenn die Lieferschein-Nummer z. B. eine eindeutige Identifizierung ermöglicht, kann sie auch zur Erfüllung dieses Zwecks verwendet werden.

Die aufgeführten Informationen sind zusätzlich zu den Informationen zur Verfügung zu stellen, die gemäß einschlägigen Bestimmungen der EU-Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vorgeschrieben sind und mindestens so lange zur Verfügung zu stellen, bis davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel verzehrt wurde. Dem Lieferanten bleibt freigestellt, in welcher Form er die Informationen zur Verfügung stellt, solange die vorgeschriebenen Informationen für den Empfänger klar, eindeutig verfügbar und abrufbar sind. Eine Zugriffsmöglichkeit des Empfängers auf die entsprechenden, beim Lieferanten vorhandenen Daten reicht folglich aus. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass der Empfänger jederzeit Zugriff auf die entsprechenden Daten beim Lieferanten hat. Nur in diesem Fall kann er nämlich seinen eigenen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Behörde nachkommen, die vorgeschriebenen Informationen der Behörde auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.6. Systeme und Verfahren

Nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen Lebensmittelunternehmen Systeme und Verfahren einrichten, mit denen die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte gewährleistet ist. Einzelheiten über diese Systeme werden zwar nicht genannt, die Begriffe „Systeme“ und „Verfahren“ unterstellen jedoch einen strukturierten Mechanismus, der auf Aufforderung der zuständigen Behörden die gewünschten Informationen liefern kann (siehe auch III.3.2 der EU-Leitlinie).

Die Entwicklung eines Systems für die Rückverfolgbarkeit impliziert nicht notwendigerweise, dass ein Lebensmittelunternehmen über ein spezielles System verfügen muss. Die Informationen zur Rückverfolgbarkeit sind gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 LFGB so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch übermittelt werden können.

4.7. Elektronische Übermittlung in strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Formaten

Die elektronische Übermittlung umfasst in der Regel die Übersendung per E-Mail. Sollte die Datenübermittlung per E-Mail im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird auf die Ausführungen unter 2.5 verwiesen.

Unter einem strukturierten Format wird die Festlegung von Inhalten, Bezeichnungen und Reihenfolgen von Datenfeldern verstanden. Dies dient dazu, dass Datenempfänger/in und -lieferant/in nach einheitlichen Vorgaben kommunizieren und das Fehlen von wichtigen Informationen vermieden wird.

Gängige und maschinenlesbare Formate sind weit verbreitete Dateiformate, die sich leicht für die maschinelle Verarbeitung eignen. Hierzu zählen z. B. xls- und csv-Dateien. Andere Formate wie z. B. jpg- oder pdf-Dateien sind nur bedingt geeignet und nicht sicher maschinenlesbar.

Die Lebensmittelunternehmen sollten die Daten so zur Verfügung stellen, dass eine schnelle Überprüfung durch die Behörden möglich ist. Deshalb sollte das Lebensmittelunternehmen die Möglichkeit zur Übersendung und Verarbeitbarkeit von unternehmenseigenen elektronischen Dateiformaten vorab mit der zuständigen Behörde abklären.

Beispiele für von Behörden bevorzugte strukturierte und maschinenlesbare Formate werden im Abschnitt 5 dargestellt. Je nach Situation kann eine Erweiterung oder Anpassung der Formate durch die zuständigen Behörden notwendig sein.

4.8. Zeitraum der Aufbewahrung der Unterlagen

Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 legt für Lebensmittelunternehmen kein Mindestzeitraum für die Aufbewahrung der Unterlagen fest. Daher obliegt die Entscheidung den Lebensmittelunternehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Versäumnis, angemessene Unterlagen vorzulegen, einen Verstoß darstellt. Ein Zeitraum von fünf Jahren ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum wird bei Rückverfolgbarkeitsunterlagen den Zwecken von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 grundsätzlich genügen.

Diese allgemeine Regel ist jedoch in einigen Fällen anzupassen:

- bei leicht verderblichen Produkten mit einer Haltbarkeit von weniger als drei Monaten oder ohne Haltbarkeitsdatum, die direkt für den Endverbraucher bestimmt sind, kann es ausreichen, wenn die Aufzeichnungen sechs Monate ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum aufbewahrt werden;
- bei sonstigen Produkten mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum können die Aufzeichnungen während des Haltbarkeitszeitraums zuzüglich sechs Monate aufbewahrt werden;
- bei Produkten ohne Haltbarkeitsdatum ist die allgemeine Regel von fünf Jahren sinnvoll.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele Lebensmittelunternehmen neben den Rückverfolgbarkeitsbestimmungen gemäß Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gezieltere Anforderungen an ihre Buchführung und die Aufbewahrung und Darstellung von Daten befolgen müssen.

Nach Artikel 3 Absatz 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 werden die Informationen mindestens so lange zur Verfügung gehalten, bis vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel verzehrt wurde. In Zweifelsfällen zur Aufbewahrungsfrist von Unterlagen sollte sich die Auslegung an den genannten Vorgaben zum Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 orientieren.

Im Abgaben- und Umsatzsteuerrecht gelten abweichende Regelungen für die Aufbewahrung von Unterlagen.

4.9. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie § 44 Abs. 3 LFGB sind gemäß § 60 LFGB Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Geldbuße kann bis zu 50.000 Euro betragen.

5. Beispiele für strukturierte und maschinenlesbare Formate

Im Folgenden werden Beispiele für strukturierte und maschinenlesbare Formate dargestellt, die von Behörden bevorzugt werden. Den Formatvorlagen sind Ausfüllhinweise beigefügt, aus denen hervorgeht, welche Inhalte in die einzelnen Felder eingetragen werden sollen.

In 5.1 wird die Verbindung „angeliefertes Erzeugnis - Lieferant“ und in 5. 2. die Verbindung „ausgeliefertes Erzeugnis - Empfänger“ hergestellt. Je nach Situation kann eine Erweiterung oder Anpassung der Vorlagen durch die zuständigen Behörden notwendig sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Rückverfolgbarkeit der Empfänger für jeden Staat, in den ein Lebensmittel geliefert wurde, ein eigenes Tabellenblatt ausgefüllt werden sollte.

Die Vorlagen können unter www.bvl.bund.de/rueckverfolgbarkeit heruntergeladen werden.

5.1.Rückverfolgbarkeit der Lieferanten

Rückverfolgbarkeit der Lieferanten																	
Informationen zum Lebensmittelunternehmen:																	
Name	Straße + Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Staat												
Informationen zum hergestellten Lebensmittel, zum Lieferanten und zu den gelieferten																	
Produktbezeichnung / Verkehrsbezeichnung des hergestellten Lebensmittels	Chargen Nr. / Losnummer	Mindesthaltbarkeits-/ Verbrauchsdatum	Name des Lieferanten	Straße + Nr.	PLZ	Ort	Bundesland	Staat	Bezeichnung des angelieferten Lebensmittels / der angelieferten Tiere	Artikel-Nr.	Chargen Nr. / Losnummer	GGED-Nr.	Mindesthaltbarkeits-/ Verbrauchsdatum	erhalten am	Liefermenge	Einheit (z. B. kg, l, ml, l, Stück, Kartons)	Anzahl pro Gebinde/Collo/Karton



Vorlage Lieferant.xlsx

Formatvorlage als Excel-Datei:

5.2.Rückverfolgbarkeit der Empfänger

Rückverfolgbarkeit der Empfänger (pro Staat ein Tabellenblatt)														
RAFF-Bezugsmeldung:														
Informationen zum Absender / zum Lieferunternehmen:														
Name	Straße + Hausnummer	Postleitzahl (PLZ)	Ort	Bundesland	Staat									
Informationen zum Lebensmittel und zum Empfänger:														
Produktbezeichnung / Verkehrsbezeichnung	Chargen Nr. / Losnummer	Mindesthaltbarkeits-/ Verbrauchsdatum	Containernummer (n)	Lieferdatum	Liefermenge	Einheit (z. B. kg, l, ml, l, Stück, Kartons)	Anzahl pro Gebinde/Collo/Karton	Name des Empfängers	Straße	PLZ	Ort	Bundesland	Staat	



Vorlage Empfänger.xlsx

Formatvorlage als Excel-Datei:

6. Zusammenfassende Übersicht der Anforderungen nach § 44 Abs. 3 LFGB

